

Die nachfolgende Wasserabgabensatzung wurde durch die jeweiligen Mitglieder für deren im Verbandsgebiet des Wasserverbandes Hümmling liegenden Versorgungsgebiete wie folgt beschlossen:

<u>Mitglied</u>	<u>beschlossen am:</u>
SG Werlte	29.10.1987
SG Sögel	16.06.1987
SG Dörpen	01.02.1988
SG Lathen	27.08.1987
SG Nordhümmling	11.06.1987
Gemeinde Rhede	15.07.1987
Stadt Friesoythe	16.12.1987
Stadt Papenburg	13.10.1992
Gemeinde Westoverledingen	17.12.1992

## SATZUNG

der **Stadt / Samtgemeinde / Gemeinde** über den Anschluss der Grundstücke an die öffentliche Wasserleitung **und** über die Abgabe von Wasser

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 72 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 229), geändert durch Gesetz vom 10.05.1986 (Nds. GVBl. S. 140) sowie durch Art. I. des II. Gesetzes zur Änderung der Nds. Gemeindeordnung (NGO), der Nds. Landkreisordnung (NLO) und des Gesetzes zur Auflösung des Verbandes Großraum Hannover vom 13.10.1986 (Nds. GVBl. S. 323) hat der Rat der **Stadt / Samtgemeinde / Gemeinde** folgende Satzung beschlossen:

### §1 Allgemeines

Die **Stadt / Samtgemeinde / Gemeinde** betreibt aus dringendem öffentlichem Bedürfnis als öffentliche Einrichtung Wasserversorgungsanlagen, um ihre Einwohner mit Trink- und Gebrauchswasser sowie die Gesamtheit mit Wasser für öffentliche Zwecke zu versorgen. Sie bedient sich hierfür des **Wasserverbandes Hümmling**, dessen Mitglied sie ist.

Die Beziehungen zwischen der **Stadt / Samtgemeinde / Gemeinde** und dem Wasserverband werden durch die Satzung des Wasserverbandes geregelt.

### §2 Grundstücksbegriff-Grundstückseigentümer

- (1) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gilt ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, insbesondere dann, wenn ihm eine besondere Hausnummer zugeteilt worden ist.
- (2) Befinden sich auf einem Grundstück mehrere zum dauernden Aufenthalt von Menschen oder Tieren bestimmte Gebäude, so können für jedes dieser Gebäude die für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften der Satzung angewandt werden.
- (3) Die in dieser Satzung für die Grundstückseigentümer gegebenen Vorschriften gelten entsprechend für die Erbbauberechtigten und die Nießbraucher sowie für die in ähnlicher Weise zur Nutzung eines Grundstückes Berechtigten.
- (4) An mehrere Verpflichtete (Eigentümer, Erbbauberechtigte, Nießbraucher, Pächter, Mieter usw.) kann sich die **Stadt / Samtgemeinde / Gemeinde** nach ihrer Wahl halten.

### §3 Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer (§ 2 Abs. 3) eines im Gebiet der **Stadt / Samtgemeinde / Gemeinde** liegenden Grundstückes (Anschlussberechtigter) ist - unter Beachtung der Einschränkung im § 4 - berechtigt, den Anschluss seines Grundstückes an eine bestehende Versorgungsleitung zu verlangen (Anschlussrecht).

- (2) Nach der betriebsfertigen Herstellung der Anschlussleitung hat der Anschlussberechtigte nach Maßgabe dieser Satzung das Recht, den auf seinem Grundstück anfallenden Bedarf an Wasser aus den öffentlichen Wasseranlagen zu decken (Benutzungsrecht).

#### §4

#### Beschränkung des Anschlussrechts

- (1) Die Grundstückseigentümer können die Herstellung einer neuen oder die Änderung einer bestehenden Versorgungsleitung nicht verlangen.
- (2) Die **Stadt /Samtgemeinde / Gemeinde** kann den Anschluss eines Grundstückes an eine bestehende Versorgungsleitung versagen, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betriebswirtschaftlichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereiten oder besondere Maßnahmen erfordern würde, es sei denn, dass der Antragsteller Mehrkosten für den Anschluss übernimmt und auf Verlangen hierfür Sicherheit leistet.
- (3) Der Anschluss kann in allen Fällen dann versagt werden, wenn die Wasserlieferung aus betrieblichen Gründen nicht gewährleistet werden kann.

#### §5

#### Anschlusszwang

- (1) Jeder Anschlussberechtigte (§ 2) ist verpflichtet, sein Grundstück, auf dem Wasser verbraucht wird, an die öffentliche Wasserleitung anzuschließen, wenn das Grundstück an eine Straße (auch Weg oder Platz) mit einer betriebsfertigen Versorgungsleitung grenzt, seinen unmittelbaren Zugang nach einer solchen Straße (Weg, Platz) durch einen Privatweg hat oder auf andere Weise durch die **Stadt / Samtgemeinde / Gemeinde** - etwa durch Inanspruchnahme fremder Grundstücke - anschlussreif gemacht werden kann.

Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude, in denen Wasser verbraucht wird, so ist jedes derartige Gebäude dieses Grundstückes anzuschließen.

- (2) Die Herstellung des Anschlusses muss innerhalb einer Frist von 4 Wochen, nachdem der Anschlussberechtigte schriftlich oder durch öffentliche Bekanntmachung zum Anschluss an die Wasserleitung aufgefordert ist, gemäß § 8 beantragt werden. Bei Neu- und Umbauten muss der Anschluss vor der Schlussabnahme des Baues ausgeführt sein. Auf Verlangen der **Stadt / Samtgemeinde / Gemeinde** ist der Anschluss zwecks gesonderter Berechnung des Bauwassers schon beim Ausbau des Kellergeschosses fertigzustellen. Der Anschlussberechtigte hat für rechtzeitige Antragstellung zu sorgen.
- (3) In jedem Gebäude mit Räumen zum dauernden Aufenthalt von Menschen oder Tieren muss wenigstens eine Zapfstelle vorhanden sein.

#### §6

#### Befreiung vom Anschlusszwang

Von der Verpflichtung zum Anschluss kann der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit werden, wenn der Anschluss ihm aus besonderen Gründen, auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls, nicht zugemutet werden kann. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der **Stadt / Samtgemeinde / Gemeinde** einzureichen.

## §7

### Anschlüsse und Benutzung der Wasserleitung für Feuerlöschzwecke (Feuerlöscheinrichtungen)

- (1) Sollen auf einem Grundstück besondere Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, so sind über ihre Anlegung, Unterhaltung und Prüfung besondere Vereinbarungen mit der **Stadt / Samtgemeinde / Gemeinde** zu treffen.
- (2) Alle Feuerlöscheinrichtungen dürfen zu anderen Zwecken als solchen der Brandbekämpfung nur mit Zustimmung der **Stadt / Samtgemeinde / Gemeinde** benutzt werden.
- (3) Bei Eintritt eines Brands oder von sonstigen Fällen allgemeiner Gefahr sind die Anordnungen der Feuerwehr zu befolgen, insbesondere haben die Wasserabnehmer ihre Leitung auf Verlangen für Feuerlöschzwecke zur Verfügung zu stellen und die eigene Wasserabnahme zu unterlassen.
- (4) Für Beschädigungen gemeindeeigener Feuerlöscheinrichtungen und sonstiger Anlagen, die durch unbefugtes Öffnen der Feuerlöschzapfstellen entstehen, sowie für die daraus entstehenden Wasserverluste der **Stadt / Samtgemeinde / Gemeinde** haftet der Wasserabnehmer.

## §8

### Allgemeine Versorgungsbedingungen

Einzelheiten der Versorgung ergeben sich aus der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB Wasser V) vom 20.06.1980 (BGBL I S. 750) sowie aus der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Wasserversorgung der **Stadt / Samtgemeinde / Gemeinde** (Wasserabgabensatzung) in der jeweils gültigen Fassung.

## §9

### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 2 der Nds. Gemeindeordnung in der jeweils gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
  1. § 5 Abs. 1 sein Grundstück nicht an die öffentliche Wasserleitung anschließen lässt,
  2. § 5 Abs. 2 die Herstellung des Anschlusses nicht fristgerecht beantragt,
  3. § 8 Abs. 1 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB Wasser V) das Anbringen und Verlegen von Leitungen über sein Grundstück sowie erforderliche Schutzmaßnahmen nicht zulässt,
  4. § 8 Abs. 4 AVB Wasser V die Entfernung der Einrichtungen nicht gestattet oder den Verbleib der Einrichtungen nicht duldet,
  5. § 8 Abs. 5 AVB Wasser V die schriftliche Zustimmung der Grundstückseigentümer nicht beibringt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu \_\_\_\_\_ € geahndet werden.

## **§ 10 Rechtsmittel**

Gegen Verwaltungsakte, die auf Grund dieser Satzung ergehen, sind die Rechtsmittel nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegeben.

## **§ 11**

Die **Stadt / Samtgemeinde / Gemeinde** kann die Durchführung der ihr nach dieser Satzung obliegenden Pflichten sowie die Ausübung der ihr zustehenden Rechte einzeln oder insgesamt auf den Wasserverbandes Hümmling übertragen. Ihre Haftung als Veranstalter bleibt dadurch unberührt.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft, gleichzeitig treten frühere Satzungen außer Kraft.